

Verordnung

vom ...

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBl. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. März 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBl. 2018 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 und 4

3) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten nicht für das Kantinen- und Reinigungspersonal, für lernende Personen, für die Betriebsinhaber und deren im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder (Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder, Eltern und Geschwister), für Geschäftsführer und Führungspersonen, die im Handelsregister eingetragen sind, für Schüler und Studenten, die während der Schul- bzw. Semesterferien ein auf maximal 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, für Praktikanten, die ein auf maximal 12 Monate, bei Vorliegen eines Ausbildungskonzepts ein auf maximal 24 Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, das nachweislich für die Ausbildung benötigt wird.

4) Für Praktikanten, die nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ein auf maximal 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, sind ausschliesslich die in der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) ausdrücklich für sie vorgesehenen Bestimmungen anwendbar.

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2020 zum GAV Informatikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhung:

Sockelbetrag von CHF 60.00 für Löhne bis CHF 6'000.00 per 1. April 2020.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Informatiker Fachrichtung Systemtechnik*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung	CHF 21.75	CHF 4'000.00
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung	CHF 23.95	CHF 4'400.00
Informatiker Fachrichtung Applikationsentwicklung*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	CHF 21.75	CHF 4'000.00
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	CHF 23.95	CHF 4'400.00
Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 20.15	CHF 3'700.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 22.30	CHF 4'100.00

**Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.*

Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 19.60	CHF 3'600.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 21.75	CHF 4'000.00
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 19.05	CHF 3'500.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 20.95	CHF 3'850.00

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d. h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

3. (...)

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. (...)

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.